



Bietagenten bei Internet-Auktionen

Seminararbeit am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaften

Prof. Dr. iur. Peter Sester, Dipl.- Kfm.
Fakultät für Informatik
Universität Karlsruhe (TH)

von

Matthias Walliczek

Betreuer:

Dr. iur. Michael Stern

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 eBay als Beispiel für ein Internet-Auktionshaus	1
1.1.1 Der eBay-Bietagent	2
1.2 Andere Internet-Auktionshäuser	2
1.3 Abgrenzung Sniper-Programme	3
2 Die AGBs der Auktionshäuser	5
2.1 eBay	5
2.2 Amazon	6
2.3 Clickwaste	6
2.4 Andere Auktionshäuser	6
3 Rechtliche Grundlagen für Internet-Auktionen	7
3.1 Verlauf einer Internet-Auktion	7
3.2 Literatur	7
3.3 Eigene Stellungnahme	8
3.4 Zugang der Willenserklärungen	8
4 Sind Computererklärungen Willenserklärungen?	11
4.1 Mausklick als Willenserklärung	11
4.2 Übermittlung von Willenserklärungen mittels Telekommunikation . .	11
4.3 Wesen und Inhalt der elektronischen Willenserklärung	12
4.4 Zur rechtsgeschäftlichen Struktur „automatisierter Erklärungen“ . .	12
4.5 Zusammenfassung	13
5 Können Bietagenten rechtlich relevante Erklärungen abgeben?	15
5.1 Literatur	15
5.2 Eigene Stellungnahme	15
5.2.1 Determinismus	15

6 Geschäftsfähigkeit	17
7 Willensmängel	19
7.1 Fehlerhafte Eingabe	19
7.2 Missbrauch	19
8 Haftung	21

1. Einleitung

Einen Bietagenten dürfte jeder kennen, der eBay kennt: Man braucht lediglich das Maximalgebot einzugeben und anschließend bietet das eBay-System automatisch bis zu dieser Höhe mit. Dieser Teil des eBay-System stellt damit einen Agenten dar, der eigenständig Gebote abgibt. Aber wie sieht die rechtliche Grundlage aus und wodurch ist dieser Agent legitimiert, in fremden Namen Gebote abzugeben?

1.1 eBay als Beispiel für ein Internet-Auktionshaus

Das größte internationale Auktionshaus im Internet ist eBay, bei dem nach eigenen Angaben¹ jederzeit 1 Millionen Artikel in Deutschland angeboten werden. eBay wendet sich dabei sowohl an Privatkunden als auch an gewerbsmäßige Händler. Ein gewerblicher Händler muss dabei nicht auf seine Händlereigenschaft hinweisen².

Um einen Artikel bei eBay zu ersteigern, muss man sich zuerst mit Name und Adresse anmelden und per Mausklick die AGBs³ und damit den Nutzungsvertrag mit eBay akzeptieren. Danach muss man ein Verkaufs-Formular ausfüllen und u. a. eine Beschreibung und einen Startpreis angeben. Dort bestätigt man per Klick, dass man die Bestimmungen verstanden und sich damit einverstanden erklärt hat; man bestätigt damit insbesondere, dass man sich zur Annahme des höchsten Gebotes verpflichtet. Eine Überarbeitung⁴ oder Rücknahme⁵ des Angebotes ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Für den Verkauf fallen Gebühren an, die sich nach der Höhe des Start- und Endpreises richten.

Um einen Artikel zu ersteigern, muss man angemeldeter Benutzer sein und den AGBs zugestimmt haben. Ist das der Fall, kann man einen Höchstbetrag eingeben, den man maximal bieten möchte und das Gebot durch einen Klick auf ein „Abschicken“-Button aktivieren. Das Gebot muss die aktuelle Gebotshöhe um einen bestimmten Betrag überschreiten. Gibt man einen höheren Betrag ein, wird zunächst nur das Mindestgebot (das sich aus dem aktuellen Gebot und einem minimalen Erhöhungsschritt zusammensetzt) wirksam, anschließend jedoch der Bietagent aktiviert, der

¹<http://pages.ebay.de/community/aboutebay/overview/index.html>

²OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.01.2003, Aktenzeichen: 1 W 6/03, JurPC Web-Dok. 47/2003

³<http://pages.ebay.de/help/community/png-user.html>

⁴<http://pages.ebay.de/help/sell/questions/revise-item.html>: im Allgemeinen ist nur noch eine Ergänzung der Beschreibung möglich.

⁵http://pages.ebay.de/help/sell/end_early.html: „Grundsätzlich sind alle bei eBay eingestellten Artikel verbindliche Angebote. Aus diesem Grund dürfen Sie nur in Ausnahmefällen ein Angebot vor dem Angebotsende zurückziehen.“

ggf. auch sofort höhere Gebote bis zum Höchstbetrag abgibt. Ist zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe beispielsweise ein Bietagent für einen früheren Bieter aktiv, erhöht sich das eigene Gebot automatisch oder kann direkt überboten werden.

Nach der Abgabe eines Gebotes bestätigt eBay per eMail dem Bieter den Empfang des Gebotes. Der Verkäufer wird zunächst nicht informiert, kann sich jedoch über die Webseite über den aktuellen Gebotsstand und den Mitgliedernamen des Höchstbieters informieren. Ebenso wird der Bieter per eMail informiert, wenn ein höheres Gebot abgegeben wird und sein Gebot damit unwirksam wird.

Ebenso wie beim Verkauf ist auch beim Kauf die Rücknahme eines Gebotes nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt⁶.

Nach Ende der vom Verkäufer bestimmten Gebotsfrist wird die Auktion beendet. Der Höchstbietende und Verkäufer werden über den Abschluss der Auktion informiert und über die gegenseitigen Post- und eMail-Adressen.

1.1.1 Der eBay-Bietagent

Der Bietagent ist ein System, das eine vorgegebene Auktion beobachtet und bei Bedarf selbstständig tätig wird und höhere Gebote abgibt. Einmal aktiviert, beginnt das System mit der Beobachtung. Erkennt es, dass eine andere Person ein höheres Gebot abgibt und dadurch das eigene Gebot überboten würde, versucht es seinerseits, dieses Gebot zu überbieten. Sobald dies aber bedeuten würde, den vorgegebenen Höchstbetrag zu überschreiten, schaltet es sich ab und informiert den Bieter. Es entbindet damit den Bieter von einer dauerhaften Beobachtung einer interessanten Auktion und bedeutet auf diese Weise natürlich einen deutlichen Komfort. Da es sich um ein Computerprogramm handelt, wird man erwarten können, dass dieses sich exakt an den festgelegten Höchstbetrag hält.

Faktisch finden diese Aktionen natürlich nur virtuell innerhalb des eBay-Systems statt. Werden für die selbe Auktion von verschiedenen Personen Bietagenten aktiviert, so ermittelt dieses Auktionssystem automatisch den Höchstbietenden.

Zur Aktivierung reicht es aus, ein Gebot einzugeben, das über dem Mindestgebot liegt. Der Bietagent muss nicht speziell aktiviert werden und kann also auch nicht ausgeschaltet werden.

eBay bezeichnet dieses Feature übrigens als „automatisches Bieten“⁷ - die Bezeichnung „Agent“ wird nicht benutzt.

1.2 Andere Internet-Auktionshäuser

Ein anderes Internet-Auktionshaus, das bereits Rechtsgeschichte geschrieben hat, war ricardo. Es war das erste in Deutschland tätige Auktionshaus, das allerdings inzwischen in Deutschland unter diesem Namen nicht mehr existiert.

⁶<http://pages.ebay.de/help/buy/questions/retract-bid.html>: „Sie können Ihr Gebot aus folgenden Gründen zurücknehmen: Sie haben versehentlich den falschen Gebotsbetrag eingegeben, beispielsweise 99,50 Euro statt 9,95 Euro. [...] Die Beschreibung eines Artikels, auf den Sie geboten haben, hat sich nach Ihrer Gebotsabgabe in wesentlichen Punkten geändert. [...] Nicht zurückzunehmen könne Sie Ihr Gebot, wenn Sie Ihre Meinung zu dem Artikel geändert haben; Sie der Meinung sind, dass Sie sich den Artikel doch nicht leisten können; Sie etwas höher geboten haben, als Sie ursprünglich vorhatten.“

⁷<http://pages.ebay.de/help/buy/proxy-bidding.html>

Das Internet-Buchhandelsversandhaus Amazon bietet inzwischen auch Auktionen an. Die Besonderheit dabei: Nach Abgabe eines Gebotes verlängert sich die Auktion automatisch um zehn Minuten. Damit wird verhindert, dass die Gebote erst in letzter Sekunde abgegeben werden und damit der Ausgang letztlich vom Zufall abhängt. Bei Amazon ist außerdem die Angabe eines verdeckten Mindestpreises möglich. Erst nach dessen Überschreiten kommt ein Kaufvertrag zustande. Auch hier fallen für den Verkauf Gebühren an.

Auch bei Amazon gibt es einen Bietagenten. Er wird dort als „Gebotsassistent“⁸ mit dem Namen „Bit-Click“ bezeichnet und funktioniert ähnlich wie bei eBay.

Einen abschaltbaren Bietagenten gibt es z.B. bei Clickwaste⁹. Dort kann man entweder per Bietagent bieten, oder diesen abschalten mit der Folge, dass das Maximalgebot automatisch in dieser Höhe wirksam wird¹⁰.

Ein anderes deutsches Auktionshaus ist Feininger¹¹. Dort werden nach eigenen Angaben über 200.000 Auktionen pro Tag durchgeführt. Geworben wird insbesondere mit einer kostenlosen Teilnahme ohne Gebühren oder Provisionen. Ebenfalls wird ein Bietagent als besonderer Service beworben.

Daneben gibt es noch zahlreiche andere Auktionshäuser, die sich auf spezielle Produktgruppen spezialisiert haben (Briefmarken, Überraschungseier etc.).

1.3 Abgrenzung Sniper-Programme

Nicht Thema dieser Arbeit sind sogenannte „Sniper-Programme“¹². Dabei handelt es sich um Computerprogramme, die erst in den letzten Sekunden einer Auktion das Gebot abgeben. Ihre Benutzung ist von eBay verboten¹³. In der Rechtsprechung gibt es noch keine einheitliche Meinung¹⁴.

Im Unterschied zu den üblichen Bietagenten werden sie meistens lokal auf dem Computer des Bieters ausgeführt und stehen damit ausschließlich unter dessen Kontrolle. Da sie eine genau definierte Gebotsabgabe bis zu einen genau definierten Zeitpunkt verzögern, kommt diesen eine andere rechtliche Bedeutung zu; man könnte von einer gespeicherten Willenserklärung sprechen.

⁸<http://www.amazon.de/exec/obidos/tg/browse/-/886464/028-8440008-8531738>

⁹<http://www.clickwaste.de>

¹⁰<http://www.clickwaste.de/service/de/manual.pdf>

¹¹<http://www.feininger.de/>

¹²vgl. auch: Sniper-Software und Wettbewerbsrecht: zur vertrags- und lauterkeitsrechtlichen Beurteilung automatisierter Gebote bei Internet-Auktionen / Stefan Leible; Olaf Sosnitza, 2003. - H. 5, S. 344 - 349; (dt.); In: Computer und Recht. - 19 (2003)

¹³eBay-AGBs a.a.O. § 10 Abs. 5: „Die Abgabe von Geboten mittels automatisierter Datenverarbeitungsprozesse (z.B. so genannten „Sniper“-Programmen) ist verboten.“

¹⁴LG Berlin, Urteil vom 11.2.2003, Aktenzeichen: 15 O 704/02, JurPC Web-Dok. 38/2004 zur wettbewerblichen Beurteilung: „Von einer konkreten Gefährdung des Wettbewerbs kann daher keine Rede sein. ... Denn letztlich ist die Sniper-Software nichts anderes als der für den abwesenden Interessenten im Saal präsente, aber weisungsgebundene Strohmann in einer echten Versteigerung, und damit systemimmanent.“

Anderer Ansicht LG Hamburg, Urteil vom 16.07.2002, Aktenzeichen: 312 O 271/02, JurPC Web-Dok. 325/2002: Dort wird festgestellt, dass der Anbieter einer Sniper-Software wissentlich eine Vertragsverletzung der Nutzer gegen die AGBs provoziert, indem er sein Passwort an den Anbieter weitergibt, was laut AGB verboten ist. Aus diesem Grund wird dieses Angebot als sittenwidrig gemäß § 1 UWG beurteilt. Außerdem wird eine unlautere Absatzbehinderung festgestellt, da durch die Sniper-Software geringere Gebühren anfallen.

2. Die AGBs der Auktionshäuser

Während das Anschauen der vorhandenen Auktionen ohne weitere Einschränkungen möglich ist, ist für das Einstellen von Verkaufsangeboten oder das Abgeben von Geboten bei allen Auktionshäusern eine Anmeldung und eine Zustimmung zu den AGBs notwendig.

2.1 eBay

eBay bezeichnet sich in seinen AGBs¹ als „Marktplatz, auf dem von Mitgliedern Waren und Leistungen aller Art angeboten, vertrieben und erworben werden können. [...] eBay [...] wird selbst nicht Vertragspartner der ausschließlich zwischen den Mitgliedern dieses Marktplatzes geschlossenen Verträge. Auch die Erfüllung dieser über die eBay-Website geschlossenen Verträge erfolgt ausschließlich zwischen den Mitgliedern.“ (§ 1)

Um Dienste nutzen zu können, ist eine Anmeldung als Mitglied und eine Zustimmung zu den AGBs erforderlich (§ 2 Abs. 1). „Mit dieser Anmeldung kommt zwischen eBay und dem Mitglied ein Vertrag über die Nutzung der eBay-Website (im Folgenden: Nutzungsvertrag) zustande.“

Zum Vertragsschluss schreibt eBay: „1. Indem ein Mitglied als Anbieter zwecks Durchführung einer Online-Auktion einen Artikel auf die eBay-Website einstellt, gibt es ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt der Anbieter eine Frist, binnen derer das Angebot durch ein Gebot angenommen werden kann (Laufzeit der Online-Auktion). Das Angebot richtet sich an den Bieter, der während der Laufzeit der Online-Auktion das höchste Gebot abgibt und etwaige zusätzlich festgelegte Bedingungen im Angebot (z.B. bestimmte Bewertungskriterien) erfüllt.

2. Der Bieter nimmt das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Laufzeit der Online-Auktion ein höheres Gebot abgibt. Maßgeblich für die Messung der Laufzeit der Online-Auktion ist die offizielle eBay-Zeit. eBay gibt selbst keine Gebote ab und nimmt keine Gebote der Mitglieder entgegen.

3. Mit dem Ende der von dem Anbieter bestimmten Laufzeit der Online-Auktion oder im Falle der vorzeitigen Beendigung durch den Anbieter kommt zwischen dem Anbieter und dem das höchste Gebot abgebenden Bieter ein Vertrag über den Erwerb des von dem Anbieter in die eBay-Website eingestellten Artikels zustande.“

¹<http://pages.ebay.de/help/community/png-user.html>

2.2 Amazon

Auch Amazon beschreibt sich in seinen AGBs² als Dienstleister, der eine Plattform zur Verfügung stellt, aber nicht Vertragspartner wird³.

Ebenso wie bei eBay ist eine Registrierung als Teilnehmer erforderlich.

Bezüglich der Auktionen legen die AGBs fest: „Der Verkäufer ist an sein Angebot während der gesamten Auktionsdauer unwiderruflich gebunden. Er kann jedoch sein Angebot widerrufen, solange noch kein Kaufgebot vorliegt oder solange der etwaige Mindestpreis nicht erreicht ist. [...] Jedes Gebot ist verbindlich. Der Teilnehmer, der ein Gebot abgibt, verpflichtet sich, das Auktions-Objekt zum gebotenen Preis in der gebotenen Menge abzunehmen, auch wenn ein höheres Gebot vorliegt, es sei denn, der Bieter hat sein Gebot gelöscht.“

2.3 Clickwaste

Bezüglich des Nutzungsvertrages und dessen notwendiger Annahme durch die Nutzer ähnelt Clickwaste eBay und Amazon. Im Unterschied zu diesen Auktionshäusern stellen die Auktionen bei Clickwaste kein rechtlich verbindliches Angebot, sondern lediglich ein „*invitatio ad offerendum*“ dar. § 6 (1)⁴: „Der Vertragsabschluß kommt unmittelbar zwischen dem Bieter (Handelspartner) und dem Anbieter zustande. Die Annahmeerklärung erfolgt außerhalb des Marktplatzes. Die Form der Annahmeerklärung steht im Belieben des Anbieters.“ In der Präambel werden außerdem dem Anbieter weitgehende Rechte zugestanden: „Auktionen bei Clickwaste sind jedoch keine Auktionen im herkömmlichen Sinne, bei denen zwingend das beste Gebot immer den Zuschlag erhält. Zum Ende einer Auktion obliegt es immer dem Anbieter (Anbieter ist immer der Nutzer, der die Auktion gestartet hat), aus der Liste der Bieter einen Handelspartner nach seinem freien Willen zu wählen.“. Die Gebote des Bieter sind allerdings verbindlich: „Der Bieter bietet in anonymisierter Form für eine jeweilige Auktion einen bestimmten Preis. Sein Angebot ist gegenüber dem Anbieter verbindlich. Der Bieter entscheidet selbst, ob er bei der Preisgestaltung seines Angebotes die aktivierte Software „Bietagent“ ausschaltet. Es kann bis zum angegebenen Ende der Auktion - auch mehrmals - geboten werden.“ (vgl. § 4 (3) a.a.O.).

2.4 Andere Auktionshäuser

Die anderen genannten Auktionshäuser haben im wesentlichen mit eBay vergleichbare AGBs. Teilweise wird die Verkaufsform als „Verkauf gegen Höchstgebot“⁵ bezeichnet, grundsätzlich jedoch festgestellt, dass das Auktionshaus kein Vertragspartner bei einer Online-Auktion wird.

²<http://www.amazon.de/exec/obidos/tg/browse/-/3367031/302-7505853-9136863>

³AGBs a.a.O. A III 1.: „Amazon ist weder Vertreter, Agent, Mittler oder Auktionator für die Teilnehmer.“

⁴http://www.clickwaste.de/servlets/AuctionConnector?template=i_AGB&lngCode=de

⁵vgl. AGBs von Motorauktion24, <http://www.motorauktion24.de/cgi-bin/auktion/faq.pl?id=10>

3. Rechtliche Grundlagen für Internet-Auktionen

Nach Wiebe¹ ist eine Versteigerung i. S. d. § 156 BGB wie folgt geregelt: Ein Bieter kann ein Gebot abgeben, das der Auktionator dann durch Zuschlag annimmt. Das Gebot ist in diesem Fall die erste Willenserklärung, und der Zuschlag die Zweite damit korrespondierende. Dieser Zuschlag stellt eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar, die auch gilt, wenn sich der Bieter inzwischen räumlich entfernt hat. Kennzeichnend für diese Form der Versteigerung sind „augenblicks- und situationsbedingte Entschlüsse der Bieter“ in einem gegenseitigen Wettbewerb und gegenseitigem Überbieten. Jeder Bieter muss dabei die Höhe des aktuellen Gebotes kennen. Aufgrund dieser Merkmale sind schriftliche Gebote, die kennzeichnend für Fernauktionen sind, ausgeschlossen. In der Konsequenz beinhalten damit beide Willensklärungen eine genaue Preisangabe.

3.1 Verlauf einer Internet-Auktion

Bei einer Internet-Auktion bietet der Verkäufer analog zur klassischen Versteigerung sein Angebot der Allgemeinheit an und kann ggf. einen Mindestpreis festlegen. Im Unterschied zur klassischen Versteigerung muss er jedoch vor dem endgültigen Aktivieren des Angebots erklären, dass er den Artikel an den Höchstbietenden verkaufen wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt bindet er sich also rechtlich, im Falle eines Gebotes den Artikel auch tatsächlich zu verkaufen.

Ebenso unterscheidet sich der Ablauf nach einem Gebot und dem Ablauf des vorher festgelegten Auktions-Zeitraumes: Der Verkäufer wird lediglich nach der Auktion über ein mögliches Höchstgebotes informiert; ein Zuschlag oder eine Annahme existiert nicht. Erst zu diesem Zeitpunkt erfahren beide Parteien die wechselseitige Identität.

3.2 Literatur

Diese Unterschiede führen zu einer unterschiedlichen Einordnung einer Internet-Auktion im Zusammenhang mit § 156 BGB.

Wiebe (a.a.O) ist der Ansicht, dass es sich bei einer Internet-Auktion um eine Versteigerung im Sinne des § 156 BGB handelt. So sei auch bei Internet-Auktionen jeder Teilnehmer über das aktuelle Höchstgebot informiert, und es könne deshalb

¹Wiebe, Vertragsschluss und Verbraucherschutz, Rndnr. 17

durch konkurrierende Gebote zu einem gegenseitigen Überbieten kommen. Dies unterscheidet diese von Fernauktionen oder vom „Verkauf gegen Höchstgebot“.

Eine andere Ansicht vertritt der Bundesgerichtshof². Dort wird die Ansicht vertreten, dass eine Versteigerung nach § 156 ausscheidet, da auf das Gebot des Bieters kein „Zuschlag“ im Sinne der genannten Vorschrift erfolgt. Es kommt jedoch ein Vertrag nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB zustande. Deshalb finden auf Internetauktionen § 156 BGB, § 34 b GewO und die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen keine Anwendung³. Das OLG Frankfurt aM hat außerdem⁴ festgelegt, dass die Bezeichnung „Auktion“ oder „Versteigerung“ für Verkäufe gegen Höchstgebot im Internet, die keine Versteigerungen i.S.v. § 34b GewO sind, ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht irreführend ist.

Der Bundesgerichtshof vertritt ferner die Auffassung, durch die Zustimmung zur erforderlichen Erklärung bei Aktivierung des Verkaufsangebotes durch den Verkäufer würde dieser eine - rechtlich zulässige - vorweg erklärte Annahme eines (erfolgreichen) Gebotes des Höchstbietenden abgeben. Der Verkäufer gibt also gegenüber eBay eine Willenserklärung ab, bei der sowohl Preis als auch Käufer noch nicht festgelegt sind. Diese Erklärung bindet ihn jedoch rechtlich sofort nach Aktivierung des Angebots.

Während ein Warenangebot im Schaufenster oder in einem Internet-Shop lediglich eine „*invitatio ad offerendum*“ darstellt, bietet der Verkäufer bei einer Internet-Auktion normalerweise nur genau ein Produkt an, welches auch genau beschrieben wird. So werden typischerweise alle Gebrauchsspuren und Fehler dieses Produktes beschrieben und durch ein Foto ergänzt. Diese Beschreibung wird Teil des Kaufvertrages. Der Käufer muss sich auf die Beschreibung und die Fotos des Gegenstandes verlassen können⁵, da er keine andere Möglichkeit der Besichtigung des Kaufobjektes hat.

3.3 Eigene Stellungnahme

Der Auffassung des Bundesgerichtshofes, dass es sich um einen Verkauf gegen Höchstgebot und nicht um eine Auktion im Sinne des § 156 handelt, kann zugestimmt werden. Einerseits entspricht diese Regelung den (eBay-)AGBs, andererseits beschreibt sie auch am ehesten die Realität. Nach Abgabe seines Verkaufsangebotes hat der Verkäufer nämlich keinen weiteren Einfluss mehr auf die Auktion. So kann er weder ein Gebot annehmen, noch Gebote ablehnen.

3.4 Zugang der Willenserklärungen

Hinsichtlich des Zugangs der Willenserklärungen unterschieden sich die AGB von Ricardo von denjenigen bei eBay: Ricardo sah sich als Empfangsvertreter im Sinne des § 164 Abs. 3 BGB. Dies wurde von den Gerichten auch so anerkannt⁶.

²BGH, Urteil vom 7.11.2001, Aktenzeichen: VIII ZR 13/01, NJW 2002, 363

³BGHZ 149, 129 ff.; OLG Hamm, NJW 2001, 1142 ff.

⁴OLG Frankfurt aM, Urteil vom 01.03.2001, Aktenzeichen: 6 U 64/00, JurPC Web-Dok. 114/2001

⁵LG Trier, Beschluss vom 22.04.2003, Aktenzeichen: 1 S 21/03, JurPC Web-Dok. 149/2003

⁶

eBay schließt diese Rolle durch seine AGBs (a.a.O.) allerdings aus. Deshalb kommt für sie maximal die Funktion eines Erklärungsbotsen i. S. d. § 130 BGB in Frage. Beide Parteien geben ihre Willenserklärungen gegenüber dem Auktionshaus ab, dieses nimmt sie entgegen, bestätigt sie schriftlich, speichert sie und leitet sie ggf. weiter.

Der Verkäufer gibt gegenüber dem Auktionshaus eine Willenserklärung auf Annahme eines erfolgreichen Gebotes ab, dieses empfängt sie und leitet sie dem Käufer nach Abschluss der Auktion weiter. Ebenso gibt der Bieter seine Willenserklärung gegenüber dem Auktionshaus ab, dieses empfängt sie, bestätigt sie und leitet sie nach Abschluss an den Verkäufer weiter.

Durch den Zugang der wechselseitigen Erklärungen von Verkäufer und Bieter zum Auktionshaus werden diese wirksam. Dabei ist nur der Zeitpunkt des Zugangs der Willenserklärung vom Bieter im Auktionshaus entscheidend; der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Verkäufer ist irrelevant⁷.

⁷vgl. AG Menden, Urteil vom 10.11.2003, Aktenzeichen: 4 C 183/03, JurPC Web-Dok. 187/2004

4. Sind Computererklärungen Willenserklärungen?

Als notwendiger Rahmen für die Gestaltung von rechtlichen Beziehungen wird vom BGB das Institut des Rechtsgeschäfts zur Verfügung gestellt. Kuhn¹ schreibt: „Der Tatbestand eines Rechtsgeschäfts wiederum setzt sich aus einer oder mehreren korrespondierenden Willenserklärungen zusammen, „die allein oder in Verbindung mit anderen Tatbestandsmerkmalen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist.“² Damit die private Rechtsgestaltung Wirksamkeit erlangt, muss sie die an die gestellten Mindesterfordernisse der Rechtsordnung erfüllen. Bestimmend für die Ausformung der Tatbestandsmerkmale und Wirksamkeitsvoraussetzungen von Rechtsgeschäft und Willenserklärung sind deren rechtsverändernde Funktion, die nur eintreten kann, wenn der Erklärende sich die Rechtsfolgen der Erklärung zurechnen lassen muss.“

4.1 Mausklick als Willenserklärung

Ein „Mausklick“ ist heute unstrittig als „Erklärung eines menschlichen Willens“ anerkannt³. Wiebe⁴ stellt außerdem fest, dass ein Mausklick eine ausdrückliche Erklärung und nicht nur ein konklautes Verhalten darstellt. Der Mausklick hat subjektiv keine andere Bestimmung als Erklärungszeichen zu sein, sondern genau dies ist seine Bestimmung.⁵

4.2 Übermittlung von Willenserklärungen mittels Telekommunikation

Laut Clemens⁶ ist die Rechtsordnung der technischen Entwicklung bislang hinsichtlich der Akzeptanz der Transportfunktion elektronischer Medien gefolgt, soweit nicht wesentliche Formvorschriften dem entgegenstehen. So erlaubt BGB § 126 (3) die

¹Matthias Kuhn, Rechtshandlungen mittels EDV und Telekommunikation, 1991, S. 48

²Zitat aus Palandt/Heinrichs, Überl. v. § 104 Anm. 1b.

³Mehring, MMR 1998, 30, 31; Spindler, ZIP 2001, 809, 810; BGH, CR 2002, 213 ff. sowie Ernst, NJW-CoR 1997, 165; von Herget DStR 1996, 1288, 1291

⁴Wiebe, Die elektronische Willenserklärung, 2002, 213

⁵Vgl. allgemein Flume, Allgemeiner Teil des BGB, § 5, 4. Vgl. auch für Btx Friedmann, Bildschirmtext und Rechtsgeschäftslehre, 11; Kreis, Vertragsschluss mittels Btx, Diss. Marburg 1992, 13f.; für die elektronische Erklärung MünchKomm-Kramer, Rdnr. 22 Vor § 116.

⁶Clemens, Die elektronische Willenserklärung - Chancen und Gefahren, NJW 1985, Heft 34, 2003

elektronische Form, § 126a ermöglicht sogar eine elektronische Erklärung, wenn per Gesetz eine schriftliche Form vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist allerdings eine qualifizierte Signatur notwendig.

In der Rechtsordnung werden also Willenserklärungen, die mittels Telekommunikation (Telefon, Fax oder anderen elektronischen Medien) übermittelt werden, gleich behandelt mit solchen, die über die natürlichen Kommunikationswege (menschliches Gespräch, Übersendung eines Briefes etc.) übermittelt werden. Ein Überwechseln in eine andere Kommunikationsart ist rechtlich neutral.

4.3 Wesen und Inhalt der elektronischen Willenserklärung

Bei der Verbindung einer Willenserklärung mit dem physikalischen Begriff der Elektronik sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- Die elektronische Erzeugung einer Willenserklärung, die Übermittlung oder die elektronische Annahme einer Willenserklärung.
- Bezüglich der elektronischen Erzeugung einer Willenserklärung ist zwischen den automatisch erzeugten und herkömmlich erzeugten Willenserklärungen zu unterscheiden.

Nach Clemens (a.a.O.) ist die elektronische Willenserklärung der Gegensatz zu der natürlichen Erklärung menschlichen Willens und menschlicher Absicht.

4.4 Zur rechtsgeschäftlichen Struktur „automatisierter Erklärungen“

Einfache Waren- und Dienstleitungsautomaten waren schon vor Inkrafttreten des BGB in Gebrauch. Bei der rechtlichen Deutung der dabei ablaufenden Vorgänge behilft man sich laut Köhler⁷ mit der Vorstellung, der Automat speichere fertige Willenserklärungen, nämlich Angebote „ad incertas personas“, stelle sie aber nicht her. Bereits durch das Aufstellen und die Inbetriebnahme gibt der Betreiber eine Willenserklärung ab, so auch Kuhn.

Beim Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen versagt diese Vorstellung allerdings. Hier werden keine Einzelentscheidungen auf „Vorrat“ getroffen, sondern lediglich Regeln für die Bearbeitung von Geschäftsvorfällen vorgegeben. Auf der Basis dieser Regeln verarbeitet das Computerprogramm anfallende Daten zu konkreten Einzelentscheidungen, ohne dass der Anlagenbetreiber oder dessen Gehilfe hieran mitwirkt oder auch nur Kenntnis von den konkreten „Computererklärung“ erhält. Im Bezug auf die einzelne Entscheidung ist damit weder eine menschliche Erklärungshandlung noch ein konkreter Handlungs-, Erklärungs- oder Geschäftswille vorhanden. Das würde bedeuten, dass eine einzelne Computererklärung damit keine Willenserklärung sein könnte.

⁷Köhler, Automatisierte Rechtsvorgänge, 1982, AcP 182, S. 134

Als möglichen Lösungsansatz bemerkt Redeker⁸, dass EDV-Anlagen keine eigenständigen Willenserklärungen abgeben können. Erklärungen, die eine EDV-Anlage erzeugt, können, wenn sie Willenserklärungen sind, nur Willenserklärungen des Betreibers der EDV-Anlage sein. Letztlich kann die EDV nur aufgrund der einprogrammierten Regeln handeln. Dabei ist jedoch eine Unterscheidung zwischen „deterministischen“ und „probabilistischen“ Systemen notwendig.

Bei einem deterministischen System wirken dessen Teile in vollständig voraussehbarer Weise aufeinander ein mit der Folge, dass bei einem Verarbeitungssystem das Ergebnis der Verarbeitungstätigkeit eingegebener Werte feststeht und eine Abweichung nur durch einen Eingabe- oder technischen Fehler begründet werden kann. Da der Eingabeweg also genau nachvollzogen werden kann und bei Inbetriebnahme klar ist, was bei der anschließenden Datenverarbeitung passiert, gibt der Betreiber, ebenso wie bei einfachen Dienstleistungsautomaten, eine Willenserklärung ab.

Ein System ist probabilistisch, wenn es keine streng detaillierten Voraussagen zuläßt. Dies ist insbesondere bei Systemen der Fall, die auf „künstlicher Intelligenz“ (KI) basieren und anhand eines groben Regelwerks Entscheidungen treffen, bei denen der Rechenweg nicht mehr überschaubar ist. Der genaue Entscheidungsweg ist hier also nicht mehr nachvollziehbar. Eine Willenserklärung alleine durch die Inbetriebnahme wird man hier nicht zugestehen können - es sei denn, das System arbeitet innerhalb eines exakt abgegrenzten Bereiches. Ein System beispielsweise, das innerhalb eines Auktionshauses nach Produkten eines bestimmten Typs sucht und darauf eigenständig Gebote abgibt, könnte nur dann durch eine Willenserklärung gedeckt sein, wenn zuvor maximale Gebotshöhe und/oder zulässiger Gesamtbetrag genau vorgegeben wären.

4.5 Zusammenfassung

Rechtliches Handeln im Internet ist mittlerweile als legitim und rechtswirksam anerkannt. Sowohl die Benutzung von grafischen Interaktionen wie Computermäusen zur Erklärung eines Willens als auch die Kommunikation über Computerleitungen sind von der Rechtsprechung anerkannt. Bei elektronisch erzeugten Erklärungen hängt die Anerkennung als Willenserklärung jedoch von dem „Entscheidungsspielraum“ und der Vorhersehbarkeit des Computersystems ab. Nur wenn dem Betreiber des Computersystems klar gewesen ist, welche Handlungen sich aus den eigenständigen Aktionen dieses Systems ergeben können, wird man ihm die erzeugten Erklärungen als eigene Willenserklärungen zurechnen können, die er durch Start des Systems bewirkt hat.

⁸Redeker, NJW 1984, 2390

5. Können Bietagenten rechtlich relevante Erklärungen abgeben?

Die EDV-Anlage und die Software für einen Bietagenten wird typischerweise vom Internet-Auktionshaus zur Verfügung gestellt. Die notwendige Handlung für den Käufer beschränkt sich auf die Eingabe des Startpreises und den Start des Agenten für eine spezielle Auktion.

Anschließend bietet der Agent innerhalb des Auktionszeitraumes selbstständig und gibt in Eigenregie Gebote in beliebiger Höhe ab.

5.1 Literatur

Wiebe¹ führt aus, dass es der Grundsatz des Vertrauensschutzes gegenüber den Vertragspartner gebietet, die Operationen eines Bietagenten dem Einsetzenden zuzurechnen. Wiebe hält es außerdem für denkbar, die Grundsätze zur Rechtscheinsvollmacht anzuwenden, da der Einsatz von Agenten einer Anscheinsvollmacht oder der Scheinvollmacht kraft Einräumung einer Stellung ähnlich sei.

5.2 Eigene Stellungnahme

5.2.1 Determinismus

Der Käufer erwartet, dass sich der Bietagent absolut deterministisch verhält. Er möchte genau kalkulieren können, welche Gebote der Agent abgibt. So ist die Bandbreite der Gebote genau festgelegt: Der Agent darf lediglich Gebote zwischen dem aktuellen Gebotsstand und dem Maximalgebot des Käufers abgeben. Auch der Zeitraum ist begrenzt: Bei eBay hat eine Auktion eine maximale Laufzeit von zehn Tagen.

Da er also genau überblicken kann, welche Handlungen der Agent in einer bestimmten Situation vornimmt, können ihm diese Handlungen komplett zugerechnet werden. Seine Handlungen sind kausal für die Gebotsabgabe verantwortlich.

Indem er also den Bietagenten aktiviert, gibt der Käufer eine Willenserklärung zum Kauf des Artikels für einen Preis, der maximal das Höchstgebot beträgt.

¹Vgl. Wiebe, Die elektronische Willenserklärung, 2002, S. 237 f.

6. Geschäftsfähigkeit

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Willenserklärung ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Erklärenden und bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen auch des Empfängers (§§ 104 f., 131 Abs. 1 BGB). Unter bestimmten Voraussetzungen reicht auch beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff., 131 Abs. 2 BGB). Wer mittels EDV oder Telekommunikation eine eigene Willenserklärung abgibt oder eine an ihn gerichtete, zugangsbedürftige Willenserklärung empfängt, muss nach Kuhn diese Wirksamkeitsvoraussetzungen in seiner Person erfüllen, sowohl beim Handeln in eigenem als auch in fremdem Namen. Im Fall der Vertretung reicht generell beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertretenen (§ 165 BGB). Dies gilt unabhängig davon, ob EDV und Telekommunikation unterstützend, also mit lediglich untergeordneter Funktion eingesetzt werden oder ob der Erklärungsakt bzw. Zugang vollautomatisiert erfolgen; denn auch die „Computererklärung“ und der „automatisierte Zugang“ verwirklichen den Willen des Erklärenden bzw. Empfängers, so dass es auf deren (un)beschränkte Geschäftsfähigkeit ankommt.

7. Willensmängel

Mängel automatisierter Erklärungen können nach Köhler¹ unterschiedliche Ursachen haben. Nur eine nicht: nach dem Urteil der Fachleute sind beim heutigen Stand der Datenverarbeitungstechnik sog. „Maschinenfehler“, also unrichtige Ergebnisse infolge technischer Defekte, praktisch ausgeschlossen. Vielmehr sind drei Fehlerquellen zu unterscheiden: (1) fehlerhaftes Datenmaterial (2) fehlerhafte Programme (3) fehlerhafte Eingabe und Anlagebedienung.

7.1 Fehlerhafte Eingabe

Bei fehlerhaften Eingaben und Bedienungsfehlern durch den Erklärenden im Zusammenhang mit einer TK-Erklärung liegt nach Heun² ein Erklärungsirrtum vor, so dass die Erklärung nach § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB anfechtbar ist. Es besteht also kein Grund, das Vertippen am Computer anders zu behandeln als das Vertippen an einer Schreibmaschine oder das einfache Verschreiben. In beiden Fällen geht der Eingabe- bzw. Bedienungsfehler direkt in die Erklärung ein.

Dies wird auch in der Praxis z.B. bei eBay berücksichtigt, dort kann man bei einem Tippfehler ein Gebot zurücknehmen (vgl. Kapitel 1.1).

7.2 Missbrauch

Ähnlich wie bei anderen elektronischen Rechtsgeschäften (z.B. Geldautomat) kann auch bei einer Internet-Auktion Missbrauch stattfinden.

Bei der Verwendung einer ec-Karte zum Geldabheben an einem Geldautomat ist zwingend die Kenntnis der PIN erforderlich, die von der Bank zugeteilt wird. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die PIN geheim zu halten. In der Rechtsprechung ist herrschende Meinung³, dass bei Geldabhebungen an Geldausgabeautomaten mittels einer ec-Karte unter Benutzung der richtigen PIN der Beweis des ersten Anscheins

¹Köhler, Automatisierte Rechtsvorgänge, 1982, AcP 182, S. 134

²Heun, Die elektronische Willenserklärung, 1994

³LG Hannover, Urteil vom 16.03.98, Aktenzeichen: 20 S 97/97, JurPC Web-Dok. 02/1999; LG Frankfurt/Main, Urteil vom 12.05.1999, Aktenzeichen: 2/1 S 336/98, JurPC Web-Dok. 26/2000; LG Darmstadt WM 2000, 911, 914; Werner, in: Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis Rdn. 6/1510.

Anderer Ansicht OLG Hamm, Urteil vom 17.03.97, Aktenzeichen: 31 U 72/96, JurPC Web-Dok. 122/1998 = WM 1997, 1203, 1206 = NJW 97, 1711; AG Wildeshausen WM 98, 1128; AG Buchen VUR 98, 42; LG Dortmund CR 99, 556; LG Berlin WM 98, 1920; AG Hamburg VUR 99, 38; AG Berlin-Mitte VUR 99, 901; AG Frankfurt WM 99, 1922; Strube WM 98, 1210

dafür spricht, daß entweder der rechtmäßige Karteninhaber oder ein von ihm autorisierter Dritter die Abhebungen getätigt hat oder aber infolge unsachgemäßer Verwahrung der PIN - i.S. von grob fahrlässigem Verhalten - Dritte von dieser Kenntnis erlangen konnten. Können jedoch konkrete Tatsachen behauptet und bewiesen werden, aus denen sich zumindest die ernsthafte Möglichkeit eines vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Geschehensablaufs bzw. einer anderer Ursache ergibt, genügt dies zur Widerlegung dieses Anscheinsbeweises⁴.

Bei einer Internet-Auktion wird jedem Benutzer zusätzlich zum Benutzernamen ein (teilweise selbst zu wählendes) Passwort zugeordnet, dass ähnlich wie eine PIN bei der ec-Karte funktioniert. Nur mit diesem Passwort ist eine Gebotsabgabe oder der Start einer eigenen Auktion möglich, ohne dieses ist also keine Willenserklärung möglich.

In den AGBs von eBay wird der Benutzer deshalb zu einem besonderen Schutz verpflichtet. Das Landgericht Bonn⁵ ist aber der Ansicht, dass im Gegensatz zur PIN bei Kenntnis des Passwortes jedoch weder eine tatsächliche Vermutung für die Identität von Teilnehmer und Inhaber des Mitgliednamens noch eine Anscheinsvollmacht für ein Handeln unter fremdem Mitgliedsnamen besteht. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

⁴OLG Stuttgart, Urteil vom 13.03.2002, Aktenzeichen: 9 U 63/01, JurPC Web-Dok. 338/2002

⁵LG Bonn, Urteil vom 19.12.2003, Aktenzeichen: 2 O 472/03, JurPC Web-Dok. 74/2004

8. Haftung

Nach gängiger Überzeugung von Informatikern und Programmierern gibt es kein Computerprogramm, das fehlerfrei arbeitet.

Fehlerursachen und damit auch Verschuldensgründe des Systembetreibers können Organisationsmängel, Programmier-, Eingabe- und Bedienungsfehler sowie Manipulation durch Mitarbeiter sein. Nach Köhler bietet die Verschuldenshaftung für etwaige geschädigte Kunden eine brauchbare Handhabe, um Ersatz zu erlangen, da der Betreiber eines Kommunikationssystems bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach § 1298 ABGB (§ 282 BGB) die Beweislast dafür trägt, dass ihm eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht möglich war. Erst, wenn der Betreiber des Systems beweisen kann, dass der Fehler in Hard- und Software von Fremdunternehmen liegt und ihn kein Auswahlverschulden trifft, könnte er sich von der Haftung befreien. Ein allgemeiner Haftungsausschluss wird von der Rechtsprechung nicht anerkannt werden.

Bei einem Streit über die Ist-Beschaffenheit einer Software hat der Anwender nach Zahrnt¹ ein Fehlerbild vorzutragen. Trifft ihn die prozessuale Beweislast, muss er auch behaupten, dass die Ursachen dafür im Programm liege. „Es ist nicht seine Sache, die Ursache der Funktionsuntüchtigkeit darzulegen“.

Die Fehlerauflistungen müssen in einer verständlichen Weise abgefasst sein. Anders kann das Gericht nicht die richtige Beweiserhebung anordnen, die bei Streitigkeiten über das geschuldete „Soll“ anders als bei Streitigkeiten über das „Ist“ ist.

¹Zahrnt, Die Rechtsprechung zur Beweislast bei Fehlern in Standardsoftware, NJW 2002, S. 1531

